

Reformierte Kirche

Bezirk Cham

Kirche mit Zukunft

Benutzungsreglement Kirche

1. Allgemeines

Die Reformierte Kirche Cham dient vor allem kirchlichen Zwecken im Rahmen der Bezirkskirchgemeinde Cham und der Reformierten Kirche des Kantons Zug. Sie ist Gottesdienstort und bietet Raum zur Pflege und Förderung des Kirchgemeindelebens. Darüber hinaus kann die Kirche anderen Organisationen oder Privatpersonen auf Gesuch hin zur gelegentlichen oder regelmässigen Benutzung überlassen werden, welche den Zweckbestimmungen des Hauses nicht widersprechen. Die Kosten für die Reformierte Kirche Cham sind durch die separate Gebührenordnung geregelt. Die Bezirkskirchenpflege kann gegebenenfalls Benutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

- 1.1 Das Sekretariat führt einen Belegungsplan.
- 1.2 Für das Öffnen und Schliessen der Kirche sind der Sigrüst oder eine dafür bestimmte Stellvertretung verantwortlich. Bei Veranstaltungen kann diese Schlüsselverantwortung an den Benutzer delegiert werden.
- 1.3 Ohne Zustimmung des Sigrüsten dürfen bestehende Einrichtungen nicht verändert werden.
- 1.4 Die Einrichtungen der Reformierten Kirche Cham sind mit Sorgfalt zu benutzen. Für Schäden, die am Eigentum der Kirchgemeinde innerhalb und/oder ausserhalb der Kirche angerichtet werden, haftet neben dem Verursacher der Veranstalter solidarisch. Die Kirchgemeinde lehnt jede Betriebshaftung ab, insbesondere für Unfälle und Schäden, die durch unsachgemässen Gebrauch von Räumen, Einrichtungen und Mobiliar entstehen.

2. Belegung der Kirche

- 2.1. Vereine und Gruppen der Kirchgemeinde belegen die Kirche nach telefonischer oder schriftlicher Absprache mit dem Sekretariat. Benützungsgesuche anderer Organisationen oder Privatpersonen sind schriftlich an das Sekretariat zu richten. Anfragen für Benutzung von Räumen und Einrichtungen sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Sekretariat der Reformierten Kirche, Bezirk Cham, einzureichen. Eine Zusage gilt erst nach der schriftlichen Bestätigung durch das Sekretariat. Der Veranstalter anerkennt mit der Unterzeichnung des Benützungsgesuches das vorliegende Benützungsgreglement und ist für dessen Durchsetzung verantwortlich.
- 2.2. Einrichten, Ab- und Aufräumen erfolgt je nach Absprache durch den Sigrüsten oder durch eigene Hilfskräfte unter Anweisung des Sigrüsten.
- 2.3. Sachbeschädigungen sind unverzüglich dem Sigrüsten zu melden. Sind sie nicht durch eigene, fachgerechte Leistungen rückgängig zu machen, wird die notwendige Wiederherstellung dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- 2.4. Ausserordentliche Reinigungsarbeiten vor oder nach Veranstaltungen, die nicht im Rahmen der Reformierten Kirche, Kanton Zug, durchgeführt werden, werden gemäss Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kehrrichtentsorgung ist in diesen Fällen Sache des Veranstalters.

3. Besondere Verfügungen

- 3.1. In der Kirche dürfen weder echte Blumen noch andere Dinge gestreut werden, die Flüssigkeiten und andere Stoffe absorbieren, die auf dem nicht versiegelten Boden bleibende Spuren hinterlassen könnten.
- 3.2. Auf dem Kirchenvorplatz dürfen weder Reis oder andere Dinge gestreut werden, die durch natürlich Prozesse sehr schwer aus den Fugen zwischen den Pflastersteinen entfernt werden können.
- 3.3. Das Entfernen allfälliger Kerzenflecken wird zulasten des Mieters in Rechnung gestellt.
- 3.4. Die Verwendung von mitgebrachten Kerzen ist nur nach Absprache mit dem Sigristen möglich.

4. Entscheidungsbefugnis

Über die Benutzung der Räume und Einrichtungen entscheidet das Sekretariat in Absprache mit dem Sigristen, der zuständigen Person der Bezirkskirchenpflege Cham und den Pfarrpersonen. Allfällige Auflagen werden mit der Bezirkskirchenpflege besprochen. Der Entscheid der Bezirkskirchenpflege ist endgültig.

5. Aufsichtspflicht

- 5.1. Der Sigrist hat die Aufsicht über die Reformierte Kirche. Er ist für Ruhe und Ordnung besorgt. Für weitere - je nach Art der Veranstaltung erforderliche - kantonale oder gemeindliche Bewilligungen (Verlängerung etc.) sorgt der Veranstalter selber.
- 5.2. Dem Sigristen ist zu allen Veranstaltungen jederzeit Zutritt zu Kontrollzwecken zu gewähren. Er kann Einzelpersonen und Organisationen, deren Benehmen ausserhalb der üblichen Anstandsgrenzen liegt, nach einer mündlichen Ermahnung aus der Kirche weisen.

6. Rücksichtnahme auf Nachbarschaft

- 6.1. Die Organisatoren der Veranstaltungen sind verantwortlich für ein geordnetes Parkieren von Fahrzeugen in der Umgebung der Kirche. Die Kirchgemeinde besitzt eigene Parkplätze an der Mööslimattstrasse. Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf dem Kirchenvorplatz ist untersagt.

7. Rauchverbot

- 7.1. In der reformierten Kirche besteht ein Rauchverbot.

Diese Richtlinien für die Benützung der Reformierten Kirche Cham wurden an der BKP-Sitzung vom 15.6.2011 genehmigt.